

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20200340**

Status: öffentlich

Datum: 12.02.2020

Verfasser/in: Herr Protzel

Fachbereich: Bauordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Herner Straße

Bezug:

Anfrage der Bezirksvertretung Bochum-Mitte vom 24.10.2019, Vorlage Nr. 20193249

Beratungsfolge:

Gremien:

Sitzungstermin:

Zuständigkeit:

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

26.03.2020

Kenntnisnahme

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

26.03.2020

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Anfrage.

Am 10.10.2019 wurde eine Digitale Werbetafel an dem Haus Herner Straße 335-343 in Betrieb genommen. Von dieser Werbetafel geht in den Abend- und Nachtstunden eine hohe Lichtverschmutzung aus.

Nach einer Woche Abendbetrieb fühlen sich Anwohner*innen, die in unmittelbarer Nähe wohnen (Herner Straße, Moritzstraße und Walburgastraße, siehe Ausschnitt Stadtplan), belästigt. Wenn zum Winter hin die Tage kürzer werden und die Bäume ohne Laub sind, wird sich die Lichtbelastung in den Wohnungen noch einmal verschärfen. Das betrifft vor allem auch die Nachtruhe in Wohnungen, die keine Fensterrolläden haben.

Auch wird die Friedhofsruhe durch die Lichtverschmutzung auf dem angrenzenden Friedhof gestört. Durch die abendliche und nächtliche Lichtverschmutzung fühlen sich aber auch Autofahrer*innen die stadtauswärts fahren, erheblich beeinträchtigt. Unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Naturschutzes ist die Tafel nicht zu akzeptieren.

Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion in der Bezirksvertretung Mitte an:

1. Benötigt das Anbringen dieser Werbetafel einer Genehmigung?
2. Wenn ja, wer hat diese erteilt?
3. Wurden Umweltschutzaufgaben geprüft?
4. Kann eine zeitliche Beschränkung bzw. eine Nachtsperre eingeführt werden?
5. Kann die Verwaltung eine Expertise der Rechtsgrundlage für das Aufstellen und den Betrieb derartiger Groß-Werbeanlagen zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung zur Verfügung stellen?

Wir bitten darum, die Antwort auf diese Anfrage auch dem Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung mitzuteilen.

Antwort:

Am 12.04.2019 wurde der Antrag auf „Errichtung einer Werbeanlage mit wechselnden Werbehinweisen“ beantragt. Die Ämterbeteiligung beinhaltete u.a. auch die Beteiligung der Gemeinsamen Umweltschutzbehörde BO-DO-HA der Städte Bochum, Dortmund, Hagen auf immissionsschutzrechtliche Belange. Die dortige Stellungnahme zu der beantragten Werbeanlage ergab keine Bedenken, wenn folgende Nebenbestimmung bei der Erteilung der Baugenehmigung Berücksichtigung findet:

Außenbeleuchtungen oder sonstige Beleuchtungen, die zu Raumaufhellungen und Blendungen an Wohnhäusern führen können, müssen die Immissionsrichtwerte gem. Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „V-5 8800.4.11“ und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr „VI.1 850“ vom 11.12.2014, einhalten.

Diese Nebenbestimmung wurde als Hinweis Bestandteil der am 20.05.2019 erteilten Baugenehmigung (AZ: 22-WA-007491). Die Überprüfung der Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt der Gemeinsamen Umweltschutzbehörde BO-DO-HA.

Beschwerden liegen hier bisher nicht vor, sodass auch eine weitere Überprüfung durch die zuständige Behörde nicht angezeigt war. Etwaige Messungen würden erst aufgrund einer vorliegenden Beschwerde durch die zuständige Behörde BO-DO-HA erstellt.

Wenn die zulässigen Lichtimmissionsrichtwerte eingehalten sind, käme nur eine freiwillige nächtliche Sperre durch den Antragsteller in Betracht.

:

Anlagen: